

Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 15.12.2022 VI R 44/20
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 EStG
Streitfrage:	Können bei der Fahrtenbuchmethode fehlende Aufwendungen mit „Sicherheitszuschlag“ geschätzt werden?

Bei der Fahrtenbuchmethode werden die gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen nach dem Verhältnis der betrieblichen zu den privat gefahrenen Kilometern aufgeteilt. Dafür müssen die Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug einzeln nachgewiesen werden.

Fahrtenbuchmethode

Die Fahrtenbuchmethode gründet damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Fahrtstrecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich dem Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen.

**Geldwerter Vorteil =
Gesamtkosten x private km / gesamte km**

Aus diesem Grund ist eine Schätzung von belegmäßig nicht erfassten Kosten der überlassenen Fahrzeuge nicht möglich. Dies gilt selbst dann, wenn die Schätzung einen „Sicherheitszuschlag“ oder vermeintlich höhere Gesamtkosten angesetzt werden. Der Gesetzeswortlaut verlangt die Belegerfassung der „insgesamt“ durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen. Das bedeutet, dass bei einem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil anhand der 1 %-Regelung und der 0,03 %-Regelung zu ermitteln ist, soweit die Belege nicht vollständig sind.

Schätzung nicht erfasster Kosten nicht zulässig

Praxishinweise

1. Dieses Urteil verdeutlicht erneut, dass die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bei der Fahrtenbuchmethode sehr hoch sind. Die Entscheidung des BFH, dass bei kleineren Mängeln ein Fahrtenbuch noch anerkannt werden kann¹, lässt sich auf die Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs nicht übertragen.
2. Zu den Gesamtkosten gehören alle Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs entstehen und zwangsläufig anfallen. Hierzu gehören z. B. Versicherungen, Treibstoffkosten, Absetzung für Abnutzung, Leasingraten und Leasingsonderzahlung, Reparatur- und Inspektionskosten, TÜV-Gebühren, Garagenmiete etc². Zur Ermittlung der Kosten ist zu empfehlen, bei mehreren Fahrzeugen die Aufwendungen

¹ BFH, Urteil v. 10.4.2008 VI R 38/06, BStBl 2008 II S. 768.

² BMF, Schreiben v. 3.3.2022 IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, BStBl 2021 I S. 232, Rz. 32.

auf ein eigenes Konto für jedes Fahrzeug zu verbuchen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de